

Der Thüringer Richterbund nimmt zum Eckpunktepapier wie folgt Stellung:

Grundsätzliches: Auf Seite 96 des Koalitionsvertrages haben die Regierungsparteien ausdrücklich die Prüfung von neuen Regelungen der Selbstverwaltung der Judikative zur Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinbart. Zudem war von Minister Dieter Lauinger mehrfach ein ganz neuer Entwurf eines Thüringer Richter- und Staatsanwaltsgesetz angekündigt worden. Bereits die vorliegenden Eckpunkte bleiben weit hinter dem Koalitionsvertrag, den Ankündigungen des Ministers und den daran anknüpfenden Erwartungen des Thüringer Richterbundes und seiner Mitglieder zurück. Insbesondere fehlt im Eckpunktepapier die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Stärkung der Selbstverwaltungs- und Mitwirkungsrechte der Justiz. Das Eckpunktepapier kann deshalb nur als enttäuschend bezeichnet werden. Es ist leider noch viel zu sehr von dem Gedanken geprägt, die Rechtsprechung und dritte Staatsgewalt als bloßes Anhängsel der Exekutive zu begreifen oder um es kurz und bündig zu formulieren: "*Mon Dieu, Montesquieu ...*".

Die Unabhängigkeit der Justiz darf nicht nur in Sonntagsreden oder bei passenden Anlässen hervorgehoben bzw. als Feigenblatt für anderweitiges staatliches Handeln erhalten, sondern muss seine Alltagstauglichkeit belastbar durch Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen erhalten.

Es wurde seitens des Thüringer Richterbundes wiederholt darauf hingewiesen, dass die deutsche Justizverfassung in nicht unerheblichen Teilen immer noch vom preußischen Beamtentum geprägt ist und nicht einmal die Hürden für potentielle EU-Beitrittskandidaten überwunden hätte – was im Übrigen auch vom Europäischen Rat wiederholt kritisiert worden ist.

In diesem Zusammenhang hatte der Thüringer Richterbund insbesondere in eine rot-rot-grüne Koalition - zumal bei einem mit den bisherigen Unzulänglichkeiten bestens vertrauten Justizminister - die Hoffnung bzw. Erwartung gesetzt, dass für einen solchen Anachronismus im 21. Jahrhundert kein Platz mehr ist und nunmehr ein *echter Schritt* in die richtige Richtung unternommen worden wäre. Hierzu war bereits mehrfach das differenzierte und etwaigen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragende Landesgesetz zur Selbstverwaltung der Justiz des Deutschen Richterbundes (DRB) vorgestellt worden, dem sich der Thüringer Richterbund nachdrücklich anschließt. Mit der Einführung der Selbstverwaltung der Justiz

würde das in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG normierte verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung der Judikative insbesondere von der Exekutive 67 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes endlich verwirklicht werden. Der Entwurf für ein Landesgesetz zur Selbstverwaltung der Justiz ist auf der Internetseite www.drb.de unter „Positionen“ zu finden. Danach werden als neue Gremien der Selbstverwaltung der Justiz ein Justizwahlausschuss und ein Justizverwaltungsrat eingeführt.

Das vorgelegte Eckpunktepapier kann daher allenfalls übergangsweise einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Deswegen soll in der gebotenen Kürze auch zu den **Einzelpunkten** wie folgt ausgeführt werden:

1. Der Thüringer Richterbund begrüßt die **Aufgabe des Letztentscheidungsrechts** des Justizministers im Falle der Divergenz zum Präsidialrat. Der Thüringer Richterbund kann sich auch vom Grundsatz her der im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Regelung in Baden-Württemberg anschließen. Allerdings bedürfte es einer anderen Regelung als eine neue Ausschreibung der Stelle für den Fall, dass der Justizminister der Auswahlentscheidung des Richterwahlausschusses nicht zustimmt.

Art. 89 Abs. 2 der Thüringer Verfassung sieht vor, dass der Justizminister über die vorläufige Einstellung der Richter allein entscheidet; soweit die Berufung auf Lebenszeit betroffen ist mit Zustimmung des Richterwahlausschusses. Die Übertragung eines weiteren Amtes ist von der Berufung auf Lebenszeit in Art. 89 Abs. 2 der Thüringer Verfassung nicht umfasst (vgl. Linck u.a., Komm. zur Thür. Verfass., Rn. 24 zu Art. 89). Entgegen der im Eckpunktepapier vertretenen Auffassung bedarf es nach Auffassung des Thüringer Richterbundes deshalb keiner zwingenden Beteiligung des Justizministers für weitergehende Personalentscheidungen. Deshalb steht es Art. 89 Abs. 2 der Thüringer Verfassung nicht entgegen, das Letztentscheidungsrecht bei Beförderungsstellen dem Richterwahlausschuss zu übertragen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Letztentscheidungsrecht faktisch doch dem Justizminister verbleibt, da er dem Vorschlag des Präsidialrats nicht folgen muss (beispielsweise die Stelle neu ausschreiben kann). Weiterhin wird dies durch die

beabsichtigte Schaffung einer Überbeurteilungsmöglichkeit (s. Ziff. 10.) unterlaufen, da diese letztlich für die Übertragung eines anderen Amtes maßgeblich sein dürfte.

2. Beim Eckpunkt zum **Richterwahlausschuss** handelt es sich lediglich zum geringeren Teil um eine wirkliche Stärkung des Richterwahlausschusses. Die Besetzung des Richterwahlausschusses mit 10 statt mit 8 Abgeordneten ist das Gegenteil der im Koalitionsvertrag vereinbarten Stärkung der Mitbestimmung. Der Thüringer Richterbund plädiert dafür, dass in den Richterwahlausschuss nur Richter (und Staatsanwälte) gehören. Die Richter und Staatsanwälte wählen Richter und Staatsanwälte, die mindestens seit 5 Jahren auf Lebenszeit ernannt sind, in Vorschlagslisten. Der Landtag wählt aus den Vorschlagslisten die Mitglieder des Richterwahlausschusses. Damit ist die demokratische Legitimation der Mitglieder des Richterwahlausschusses gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG gewahrt; auch Art. 89 der Thüringer Verfassung steht einem solchen Wahlverfahren nicht entgegen.

Begrüßt wird, dass das Privileg der Oberpräsidenten als "geborene Mitglieder" nach dem neuen Richtergesetz nicht mehr vorgesehen ist. Dies kommt einer Selbstverwaltung näher. Die Wahl- und Anhörungsmöglichkeit ist nach hier vertretener Auffassung sachgerecht. Warum die bei der Richterberufung sachfremde Beteiligung der Anwaltschaft erfolgen soll, kann hier nicht nachvollzogen werden. Zwingende Gründe gebieten dies nicht. Auch Verbände sind beispielsweise häufig durch die Rechtspflege betroffen. Insoweit ist der demokratischen Legitimation bereits durch die Besetzung mit gewählten Abgeordneten hinreichend Rechnung getragen.

3. Sinnvoll wäre die Einführung einer **2/3-Mehrheit** für alle Auswahlentscheidungen des Richterwahlausschuss, um bei der Auswahlentscheidung einen breiteren Konsens erzielen zu müssen.
4. Auch bei der **Einstellung** der Richterinnen und Richter sind die Richtervertretungen oder auch der Richterwahlausschuss zu beteiligen.
5. Begrüßt wird grundsätzlich die Konstituierung eines – einschließlich des Vorsitzenden - lediglich aus gewählten Mitgliedern bestehenden **Präsidialrates**. Dies ist ein Schritt zu mehr Mitbestimmung der Richterschaft.

Zwischen den Richterverbänden und –vertretungen ist es mittlerweile Konsens, dass es einen einheitlichen Präsidialrat für alle Gerichtsbarkeiten geben kann. Dabei müsste zum einen Berücksichtigung finden, dass es in der ordentlichen Gerichtsbarkeitsbarkeit bei weitem die meisten Richter gibt. Zum anderen sollte die von der Personalentscheidung betroffene Gerichtsbarkeit nicht von den Mitgliedern der anderen Gerichtsbarkeiten überstimmt werden können. Dies kann entweder durch eine entsprechende Stimmengewichtung oder über die Anzahl der nichtständigen Mitglieder erreicht werden.

6. Die **Wahl der Richtervertretungen** muss **transparent** gestaltet werden. Insbesondere ist eine rechtzeitige Bekanntmachung der Wahl an alle Richter erforderlich, damit jeder, der an einer Mitgliedschaft in der Richtervertretung interessiert ist, auch die Möglichkeit hat, sich zur Wahl aufstellen zu lassen.
7. Im Hinblick auf die beabsichtigte Anhebung der **Altersgrenze** nimmt der Thüringer Richterbund vorsorglich nochmals Bezug auf die bereits hervorgehobene problematische Altersstruktur und die damit einhergehenden Folgen. Von daher wird eine Flexibilisierung der Ruhestandsregelung ausdrücklich begrüßt. Diese sollte jedoch im Interesse des großen Ganzen (u. a. ausreichende Gewinnung qualifizierten Nachwuchses und Herstellung einer gemischten Altersstruktur) nicht faktisch dadurch unterlaufen werden, dass unangemessen hohe Abschläge die Inanspruchnahme einer früheren Pensionierung unzumutbar erschweren oder ausschließen.

Die Altersgrenze für die Staatsanwälte sollte denen der Richter entsprechen. Bei einem Hinausschieben der Altersgrenze entsprechend § 25 Abs. 7 ThürBG ist sicherzustellen, dass dies ebenso nur auf Antrag des Staatsanwaltes geschehen kann.

8. Bei der **Mitbestimmung** ist wiederholt die Enttäuschung darüber zu beklagen, dass das Eckpunktepapier nicht von dem Willen getragen ist, die gebotene wirkliche Mitbestimmung der Richter zum Ausdruck zu bringen bzw. zu regeln. Hervorzuheben ist: Warum soll zum einen die Mitbestimmung den beamtenrechtlichen Regelungen nur angenähert werden? Sie muss nach Auffassung des Thüringer Richterbundes mindestens diesen Standard erreichen, damit dem Charakter einer eigenständigen Staatsgewalt hinreichend Rechnung getragen wird. Das bedeutet des Weiteren, dass nicht lediglich Anhörungsrechte bestehen dürfen, sondern ein - im Einzelnen dann auszugestaltendes - echtes, d. h. volles Mitbestimmungsverfahren

geregelt wird. Man kann einer Richterschaft, die über alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen von Verfassung wegen zur Entscheidung berufen ist, nicht die Mitbestimmung in eigenen Angelegenheiten beschneiden. Insoweit enthält der Katalog in Ziff. 5.2. zum Teil lediglich untergeordnete Aspekte und Alibi-Beispiele.

Die volle Mitbestimmung des Hauptrichterrates muss sich neben den im Eckpunktepapier genannten Fällen vor allem auch auf solche Fälle beziehen, die für eine spätere Beförderung von wesentlicher Bedeutung sind. Das sind die Abordnung an ein oberstes Bundesgericht und an ein oberstes Landesgericht, die Abordnung an Bundes- und Landesbehörden sowie die Besetzung der Präsidialrichterstellen.

9. Es muss ein **Personalentwicklungskonzept** erstellt werden.
10. Die Einführung von gesetzlichen Regeln für das **Beurteilungswesen** ist zu begrüßen. Hierbei sollte eine enge Abstimmung mit den bzw. Begleitung durch die Verbände erfolgen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass vielfach Beurteilungen nicht nach den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG gefertigt wurden, sondern der Bewerber, der die Stelle bekommen sollte, eine entsprechende Beurteilung bekam. Um diesem Übel besser begegnen zu können, fordert der Thüringer Richterbund, dass zukünftig die Beurteilung durch ein Gremium erstellt wird. Vorbild kann dabei Österreich sein. Dort werden die Beurteilungen vom sog. Personalsenat, der bei jedem größeren Gericht eingerichtet ist, erstellt. Übertragen auf Deutschland wäre dies mit dem örtlichen Richterrat vergleichbar.

Die Überbeurteilung durch den übergeordneten Dienstvorgesetzten lehnt der Thüringer Richterbund hingegen nachdrücklich ab. Sie stellt einen fraglichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz dar. Mit der Überbeurteilung kann die Auswahlentscheidung im Sinne des auswählenden Ministers gesteuert werden. Damit würde in gewisser Weise auch die Abschaffung des Stichentscheides unterlaufen werden.

11. Neben gesetzlichen Vorgaben für das Beurteilungswesen muss auch eine gesetzliche Regelung über die zwingende Aufstellung eines **Anforderungsprofils** für die zu besetzende Stelle im Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle eingeführt werden. Dies schafft eine Transparenz bei der Auswahlentscheidung und verhindert, dass erst im Rahmen der Auswahlentscheidung das Anforderungsprofil auf den ausgewählten Bewerber angepasst wird.

12. Der Thüringer Richterbund fordert eine weitergehende **Unabhängigkeit der Staatsanwälte**. Sollte der Dienstvorgesetzte von seinem Weisungsrecht nach § 146 GVG Gebrauch machen, so sollte ins Gesetz eine Regelung aufgenommen werden, dass Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung in einem Ermittlungsverfahren schriftlich in den Hauptakten zu dokumentieren und zu begründen sind.
13. Um die Verwendungsbreite der Richter und Staatsanwälte zu erhöhen, wäre ein **Verwendungswechsel** - insbesondere in der Probezeit - zwischen dem richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sinnvoll.